

AMTSBLATT

65. Jahrgang

06. April 2010

Nr. 8

INHALT:

6	Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht	
	Stellplatzsatzung	S. 48
	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ausbau des Gießenbachs an der Hochwaldstraße - Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	S. 61
	Vollzug der Wassergesetze; - Förmliche wasserrechtliche Verfahren (gehobene Erlaubnis), in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können - Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Herderbachunterlauf Bekanntmachung des Erörterungstermins	S. 62
	Neubau Entlastungspumpwerk im Zuge des Herderbachprojektes, Ebersberger Straße 32 a	S. 64
8	Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft	
	Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling; Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB	S. 66

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/361401);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/361040).

Vom 25.03.2010 (ABl. Nr. 8/2010 S.)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S.588), geändert durch § 7 Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 479), Gesetz vom 28.05.2009 (GVBl. S. 218) und durch § 1 Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 385) folgende Satzung:

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die notwendige Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Abstellplätze für Fahrräder, die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sowie bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. **Anlagen** sind bauliche Anlagen gem. Art. 2 Abs. 1 BayBO sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

2. **Stellplätze** sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

3. **Aufenthaltsräume** sind bei Wohnungen alle Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind (insbesondere Wohn- und Schlafräume, Wohndielen, Wohnküchen).

4. **Nutzflächen (NF)** im Sinne dieser Satzung sind die Grundflächen mit Nutzungen gem. DIN 277-2:2005-02, Tabelle 1, Nrn. 1 bis 6, jedoch ohne Flächen, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen und keinen zusätzlichen Stellplatzbedarf auslösen, also insbesondere ohne Flächen für sanitäre Anlagen, Abstellräume, Stellplätze, Besprechungszimmer, Kopierräume, Archivräume, Personal- und Gemeinschaftsräume, Kantinen, Garderoben, Wartezimmer, Laborräume, Küchen, Lagerräume und Kühlräume, soweit sie nicht selbständige Nutzungseinheiten darstellen.

5. **Gastraumflächen (GastF)** im Sinne dieser Satzung sind alle Nutzflächen im Sinne der Ziff. 4, in denen sich Gäste zur Bewirtung aufhalten einschließlich des Thekenbereichs und der Bewegungsflächen innerhalb des Gastraums ohne Windfang.

NOTWENDIGE STELLPLÄTZE UND ERMITTLUNG DES STELLPLATZBEDARFS

§ 3 Notwendige Stellplätze

Die Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bemisst sich nach der Anlage 1. Für Sonderfälle, die in der Anlage 1 nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei gewerblichen Anlagen

Der Stellplatzbedarf ist bei gewerblichen Anlagen in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die Zahl der Beschäftigten zugrunde gelegt werden (mind. 1 Stellplatz je 3 Beschäftigte).

§ 5 Mehrere Nutzungsarten, Doppelnutzung von Stellplätzen

Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung getrennt zu ermitteln. Die Zahlen, die sich für die einzelnen Nutzungen ergeben, sind zu addieren und bilden den Gesamtbedarf. Steht diese Summe in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, weil die Stellplätze zu unterschiedlichen Tages- bzw. Nachtzeiten benutzt werden, so kann sie entsprechend vermindert und eine Doppelnutzung zugelassen werden.

§ 6 Rundung

Ergibt sich bei der Ermittlung des Stellplatzbedarfs für die jeweiligen Nutzungen keine natürliche Zahl, so ist der Betrag bei Werten unter 1 aufzurunden, im übrigen nach mathematischen Regeln auf- bzw. abzurunden. Die Rundung erfolgt nach der Stellplatzermittlung für jede Nutzungseinheit.

STELLPLÄTZE FÜR LKW, BUSSE UND FAHRRÄDER

§ 7 Stellplätze für Lastkraftwagen

Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lkw nachzuweisen.

§ 8 Stellplätze für Busse

Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Busse zu erwarten ist, ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

§ 9 Stellplätze für Fahrräder

Bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind Stellplätze für Fahrräder in ausreichender Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder bemisst sich nach der Anlage 1. Für Sonderfälle, die in der Anlage 1 nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln. §§ 5, 6 und 10 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

BESUCHERSTELLPLÄTZE

§ 10 Oberirdische Anlage der Besucherstellplätze, Ausnahmen

Besucherstellplätze sind in der Regel oberirdisch anzulegen. Sie müssen frei zugänglich sein und stets zweckbestimmt verwendet werden. Die Zweckbestimmung ist dinglich durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sie in dieser Satzung vorgesehen sind oder eine zweckentsprechende Nutzung sichergestellt werden kann.

§ 11 Besucherstellplätze bei Wohngebäuden

(1) Bei Einfamilienhäusern, Doppel- und Reihenhäusern darf der zweite Stellplatz vor der Garage liegen.

(2) Bei Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen ist bei Wohnungen mit bis zu 3 Aufenthaltsräumen und bei Wohnungen mit bis zu einschließlich 100m² Wohnfläche zusätzlich zum Bedarf gem. Anlage 1 Nr. 1.2 ein Besucherstellplatz für jede zweite Wohnung nachzuweisen. Bei Wohnungen mit mehr als 3 Aufenthaltsräumen und bei Wohnungen mit mehr als 100m² Wohnfläche ist für jede Wohnung zusätzlich zum Bedarf gem. Anlage 1 Nr. 1.2 ein Besucherstellplatz nachzuweisen. Abweichend von § 10 Satz 1 ist mindestens die Hälfte der Besucherstellplätze oberirdisch anzulegen.

GRÖÖE UND BESCHAFFENHEIT DER STELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN

§ 12 Größe der Stellplätze, Zufahrts- und Rückstoßflächen

Zur Ermittlung der Größe der Stellplätze und der erforderlichen Zufahrts- und Rückstoßflächen sind die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) und die eingeführten technischen Regeln in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 13 Grundstückszufahrten und Stellplatzanordnung

Anzahl und Breite von Grundstückszufahrten sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so gering wie möglich zu halten. Stellplätze sind aus diesem Grund so anzuordnen, dass diese über eine Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen und nicht direkt von der Verkehrsfläche angefahren werden können. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, wenn Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht entgegenstehen. Die Breite von Zufahrten ist auf die notwendige Durchfahrtsbreite von einem Pkw zu begrenzen. Soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, ist eine Zufahrtsbreite von zwei Pkw zulässig. Bei gewerblichen Nutzungen mit Lkw-Anfahrtsverkehr ist die Breite der Zufahrt auf die notwendige Durchfahrtsbreite für Lkw zu begrenzen.

STELLPLÄTZE IN TIEFGARAGEN

§ 14 Sicherheitsleistung

Werden notwendige Stellplätze in Tiefgaragen als Duo- oder Duplexparker nachgewiesen oder werden Stellplätze in einer weiteren Tiefgaragenebene hergestellt, ist zur Gewährleistung der tatsächlichen Herstellung eine Sicherheitsleistung in Höhe von € 10.000 für jeden dadurch zusätzlich nachgewiesenen Stellplatz zu erbringen. Für Besucherstellplätze in Tiefgaragen gilt § 10 Satz 2 entsprechend.

STELLPLATZABLÖSE

§ 15 Stellplatzablöse

(1) Der ermittelte Stellplatzbedarf ist, soweit technisch und unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, in vollem Umfang auf dem Baugrundstück oder in rechtlich gesicherter Form auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks nachzuweisen. Diese Verpflichtung kann ganz oder teilweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden.

(2) Für die Ablösung von Stellplätzen ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.

(3) Die Zustimmung zur Stellplatzablöse kann ganz oder teilweise erteilt werden, wenn insbesondere verkehrliche Gründe nicht entgegenstehen und eine ordnungsgemäße Erschließung gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für Nutzungen, die für ihren geordneten Betriebsablauf nicht darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf ihrem Betriebsgrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

(4) Die Zustimmung zur Ablöse setzt die Möglichkeit voraus, den durch das Vorhaben ausgelösten Verkehr durch ein ausreichendes öffentliches Park-Angebot angemessen zu bewältigen bzw. die Erreichbarkeit des Baugrundstücks durch ein angemessenes ÖPNV-Angebot sicherzustellen. Das Angebot muss zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme im erforderlichen Umfang bestehen bzw. zeitnah hergestellt werden.

§16 Höhe der Ablöse

Der Ablösebetrag wird unabhängig von der Art der Nutzung auf € 5.000 je Stellplatz festgesetzt.

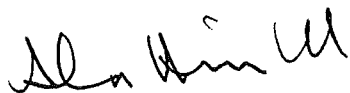
SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung in der Fassung vom 19.02.2008 außer Kraft.

Rosenheim, den 25.03.2010

i. V.



Anton Heindl
2. Bürgermeister

Anlage 1 Notwendige Zahl der Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Nr.	Nutzungsart	Kfz-Stellplätze		Fahrradabstellplätze	
		Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrradabstellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude				
1.1	Einfamilienhäuser, Doppel- und Reihenhäuser	2 Stellplätze je Wohnung	-	-	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung; zusätzliche Stellplätze für Besucher gem. § 11 Abs. 2 in Abhängigkeit von der Anzahl der Aufenthaltsräume und der Wohnfläche	vgl. § 11 Abs. 2	1 Stellplatz je 30 qm Wohnfläche	20
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung	20	0,5 Stellplätze je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	-	-	-
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Stellplätze	75	1 Stellplatz je Bett	20
1.6	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten	10	1 Stellplatz je Bett	20
1.7	Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	20	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
1.9	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 8 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50	1 Stellplatz je 8 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.10	Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 6 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50	1 Stellplatz je 6 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.11.	Anlagen des betreuten Wohnens und vergleichbare Wohnformen	1 Stellplatz je 2 Wohnungen, zusätzlich 1 Besucherstellplatz für jede 2. Wohnung ¹⁾	-	1 Stellplatz je 2 Wohnungen	-

Nr.	Nutzungsart	Kfz-Stellplätze		Fahrradabstellplätze	
		Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrradabstellplätze	hiervon für Besucher in %
1.12.	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 6 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50	1 Stellplatz je 6 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.13	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	20
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 m ² NF ²⁾	20	1 Stellplatz je 60 m ² NF ²⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 20 m ² NF ²⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75	1 Stellplatz je 40 m ² NF ²⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten				
3.1	Einzelhandelsbetriebe, die nicht großflächig i.S.v. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind	1 Stellplatz je 30 m ² NF ²⁾	75	1 Stellplatz je 60 m ² NF ²⁾	75
3.2	Einzelhandelsbetriebe, die großflächig i.S.v. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind, ausgenommen Ziff. 3.3	1 Stellplatz je 25 m ² NF ²⁾	75 - 90	1 Stellplatz je 100 m ² NF ²⁾	75 - 90

Nr.	Nutzungsart	Kfz-Stellplätze		Fahrradabstellplätze	
		Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrradabstellplätze	hiervon für Besucher in %
3.3	Verkaufsräume und Ladenstraßen i.S.d. Verkaufsstättenverordnung – VKV ⁽⁴⁾	1 Stellplatz je 20 m ² Fläche i.S.d. Verkaufsstättenverordnung – VKV ⁽⁴⁾	75 - 90	1 Stellplatz je 100 m ² Fläche i.S.d. Verkaufsstättenverordnung – VKV ⁽⁴⁾	75 - 90
3.4	Großhandelsbetriebe	1 Stellplatz je 50 m ² NF ⁽²⁾	75 - 90	1 Stellplatz je 200 m ² NF ⁽²⁾	75 - 90
3.5	Getränkemärkte	1 Stellplatz je 50 m ² NF ⁽²⁾	75 - 90	1 Stellplatz je 100 m ² NF ⁽²⁾	75 - 90
3.6	Möbellager und -verkauf	1 Stellplatz je 80 m ² NF ⁽²⁾	75 - 90	1 Stellplatz je 500 m ² NF ⁽²⁾	75 - 90
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90	1 Stellplatz je 50 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 7 Sitzplätze	90	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche	-	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	-	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	-

Nr.	Nutzungsart	Kfz-Stellplätze		Fahrradstellplätze	
		Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrradstellplätze	hiervon für Besucher in %
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	-	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 200 m ² Grundstücksfläche	-	1 Stellplatz je 100 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen	-	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen	-
5.7.	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	-	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	-	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	-
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	-	1 Stellplatz je Court	-
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-	1 Stellplatz je Bahn	-

Nr.	Nutzungsart	Kfz-Stellplätze		Fahrradabstellplätze	
		Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrradabstellplätze	hiervon für Besucher in %
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote	-	1 Stellplatz je 2 Boote	-
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 20 m ² Sportfläche	-	1 Stellplatz je 20 m ² Sportfläche	-
5.15	Sauna	1 Stellplatz je 10 m ² NF ²⁾ , mind. 3 Stellplätze	-	1 Stellplatz je 10 m ² NF ²⁾ , mind. 3 Stellplätze	-
5.16	Solarien	bis 3 Kabinen 1 Stellplatz bis 5 Kabinen 2 Stellplätze bis 8 Kabinen 3 Stellplätze usw. (je 3 zusätzlichen Kabinen 1 Stellplatz)	-	bis 3 Kabinen 1 Stellplatz bis 5 Kabinen 2 Stellplätze bis 8 Kabinen 3 Stellplätze usw. (je 3 zusätzlichen Kabinen 1 Stellplatz)	-
6.	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsstätten				
6.1	a) Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² GastF ³⁾ , zusätzlich 1 Stellplatz je 10 m ² GastF für Wirts- und Biergärten, sofern deren GastF über der im Gebäude liegt. Veranstaltungssäle mit mehr als 200 Gastplätzen siehe Ziff. 4	75	1 Stellplatz je 20 m ² GastF ³⁾ , zusätzlich 1 Stellplatz je 10 m ² GastF für Wirts- und Biergärten, sofern deren GastF über der im Gebäude liegt. Veranstaltungssäle mit mehr als 200 Gastplätzen siehe Ziff. 4	75
	b) Schnellrestaurants mit Selbstbedienungstheken	1 Stellplatz je 7,5 m ² GastF ³⁾ , im übrigen siehe a)	75	1 Stellplatz je 7,5 m ² GastF ³⁾ , im übrigen siehe a)	
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 10 m ² NF ²⁾ , mind. 3 Stellplätze	90	1 Stellplatz je 20 m ² NF ²⁾ , mind. 3 Stellplätze	90

Nr.	Nutzungsart	Kfz-Stellplätze		Fahrradabstellplätze	
		Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrradabstellplätze	hiervon für Besucher in %
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75	1 Stellplatz je 10 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75
6.4	Discotheken	1 Stellplatz je 10 m ² NF ²⁾	90	1 Stellplatz je 20 m ² NF ²⁾	90
6.5	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	75	1 Stellplatz je 5 Betten	75
7.	Krankenanstalten				
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 3 Betten	60	1 Stellplatz je 20 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60	1 Stellplatz je 10 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 2 Betten	25	1 Stellplatz je 10 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NF ²⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75	1 Stellplatz je 30 m ² NF ²⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	-	3 Stellplätze je Klasse	-

Nr.	Nutzungsart	Kfz-Stellplätze		Fahrradabstellplätze	
		Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrradabstellplätze	hiervon für Besucher in %
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen	1,5 Stellplätze je Klasse	10	6 Stellplätze je Klasse	10
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	3 Stellplätze je Klasse	10	2 Stellplätze je Klasse	10
8.4	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	-	1 Stellplatz je 15 Schüler	-
8.5	Hochschulen	1 Stellplatz je 3 Studierende	-	1 Stellplatz je 3 Studierende	-
8.6	Tageseinrichtungen für Kinder.	1 Stellplatz je 20 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-	1 Stellplatz je 20 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.7	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.8	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
9.	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 50 m ² NF ²⁾ oder je 3 Beschäftigte; bei Friseurläden: 1 Stellplatz je 30 m ² NF ²⁾	10 – 30	1 Stellplatz je 100 m ² NF ²⁾ oder je 3 Beschäftigte; bei Friseurläden: 1 Stellplatz je 30 m ² NF ²⁾	10 – 30
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 m ² NF ²⁾ oder je 3 Beschäftigte	-	1 Stellplatz je 160 m ² NF ²⁾ oder je 3 Beschäftigte	-

Nr.	Nutzungsart	Kfz-Stellplätze		Fahrradabstellplätze	
		Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %	Zahl der Fahrradabstellplätze	hiervon für Besucher in %
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-	-	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Ziff. 3.1 (ohne Besucheranteil)	-	-	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage	-	-	-
9.6	Waschboxen	2 Stellplätze je Box	-	-	-
9.7	Autovermietungen	1 Pkw-Stellplatz je 3 Betriebs-Pkw, 1 Lkw-Stellplatz je 2 Betriebs-Lkw, zusätzlich Stellplätze für Büroflächen gem. Ziff. 2.1	-	-	-
10.	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-	-	-
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-

- 1) Planung und Ausführung der Wohnungen nach DIN 18025 Teil 2 (barrierefrei), dingliche Sicherung der Zweckbindung durch beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Rosenheim; rollstuhlgerechte Stellplätze sind für 30% aller Wohnungen, mindestens jedoch 1 rollstuhlgerechter Besucherstellplatz nachzuweisen.
- 2) NF = Nutzfläche im Sinne von § 2 Ziff. 4 dieser Satzung
- 3) GastF = Gastraumfläche im Sinne von § 2 Ziff. 5 dieser Satzung
- 4) Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkkV) in der jeweils gültigen Fassung

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Ausbau des Gießenbachs an der Hochwaldstraße

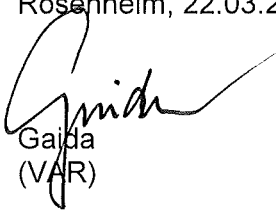
- Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung -

Der Grundstückseigentümer und der Pächter der Grundstücke Flurnummern 927/2 und 990 Gemarkung Happing beantragten den Ausbau des Gießenbachs und die Entfernung der Verrohrung

Nach Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes und des UVPG ist für diese Vorhabensart eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Die Vorprüfung für das o. g. Vorhaben hat ergeben, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Rosenheim, 22.03.2010



Gajda
(VAR)

Stadt Rosenheim
Königstr. 24
83022 Rosenheim

Rosenheim, 24. März 2010

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

- Förmliche wasserrechtliche Verfahren (gehobene Erlaubnisse), in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können
- Planfeststellungsverfahren

für das Vorhaben Herderbachunterlauf (Sanierung des Regenüberlaufbeckens 304, Einleitungen in den Herderbach und Hammerbach, Ausbau des Herderbachs zwischen Ebersberger Straße und Pernauerstraße, Ausbau des Hammerbachs an der Brücke Schirmbeckstraße/Erlenastraße, Bau einer Druckleitung zwischen Regenüberlaufbecken 304 und Hammerbach)

Bekanntmachung des Erörterungstermins

Der Erörterungstermin findet

am 22. April 2010
im Kleinen Rathaussaal der Stadt Rosenheim,
Königstr. 24, 83022 Rosenheim,
ab 9.00 Uhr statt.

Die Stadtentwässerung Rosenheim hat im Rahmen des Herderbachprojekts für das Vorhaben Herderbachunterlauf die wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Planfeststellungen beantragt.

Beschreibung des Vorhabens

Die Stadtentwässerung Rosenheim beabsichtigt mit dem Herderbachprojekt, den Herderbach und die Regenüberläufe in seinem Einzugsgebiet zu sanieren. Dafür sind Änderungen bei der Kanalisation und dem Herderbach notwendig. Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

- Sanierung der in den Herderbachoberlauf (oberhalb Ebersberger Straße) entlastenden Regenüberläufe
- verbesserte Gestaltung des Herderbachoberlaufs im Bereich des Friedhofs
- Sanierung des Regenüberlaufbeckens (RÜB) 304
- Schaffen einer ausreichenden Vorflut für die Ableitung des Herderbachunterlaufs (unterhalb der Ebersberger Straße) und der Entlastungen aus der Mischwasserkanalisation

Das Gesamtprojekt Herderbach gliedert sich in die zwei Vorhaben mit den Bereichen Herderbachoberlauf und Herderbachunterlauf. Als erstes Vorhaben hat die Stadtentwässerung Rosenheim die verschiedenen Maßnahmen im Bereich des Herderbachunterlaufs beantragt. Dieses Vorhaben am Herderbachunterlauf ist unabhängig von dem Vorhaben am Herderbachoberlauf notwendig und funktionsfähig.

Im Einzelnen sind folgende wasserrechtlichen Genehmigungen für das Vorhaben am Herderbachunterlauf erforderlich:

- Gehobene Erlaubnisse für die Einleitungen aus dem Regenüberlaufbecken 304 unmittelbar in den Herderbach und mittels einer Druckleitung in den Hammerbach. Die Druckleitung verläuft über die Flötzinger Wiese, am Förderzentrum Freiherr-vom-Stein-Straße entlang zur Austraße, über die sog. Hambergerwiese zwischen Austraße und Rechenauerstraße, entlang Schirmbeckstraße bis zur Brücke Schirmbeckstraße/Erlenastraße.
- Planfeststellung für den Ausbau des Herderbachs zwischen Regenüberlaufbecken 304 an der Ebersberger Straße und Brücke Pernauer Straße
- Planfeststellung für den Ausbau des Hammerbachs am Auslaufbauwerk bei der Brücke Schirmbeckstraße/Erlenastraße mit einer Uferanpassung

Auslegung und Erörterung

Der Plan lag bei der Stadt Rosenheim, Umweltamt, Königstr. 15, 83022 Rosenheim, Zimmer 211, und bei der Gemeinde Schechen, Rosenheimer Straße 13, 83135 Schechen, vom 5. Februar 2010 bis einschließlich 8. März 2010 aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (Einwendungsfrist), d. h. bis zum 22. März 2010, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erörtert die Stadt Rosenheim, Wasserrechtsbehörde, nun die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben. Der Erörterungstermin ist im Übrigen nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.


Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

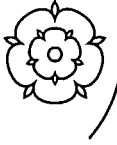
Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Entscheidung

Die Stadt Rosenheim, Wasserrechtsbehörde, entscheidet über die Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.


.....
Gerald Gaida
(VAR)



Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Bauverwaltung
Königstraße 24
Dezernat VI
Heilig-Geist-Straße
Herr Hofmeister
228
Tel./Durchwahl 08031-36-1617
Fax/Durchwahl 08031-36-2074
E-Mail bauverwaltung@rosenheim.de
Postanschrift Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen VI/601 Hm/Th

Rosenheim, den 22.03.2010

**Bezeichnung des Bauvorhabens:
Neubau Entlastungspumpwerk im Zuge des Herderbachprojektes**

Bauort: Ebersberger Straße 32 a

Gemarkung: Rosenheim

Fl.Nr.: 1138/ 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 24.12.2009 Nummer 030/2010-W unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a BauGB hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

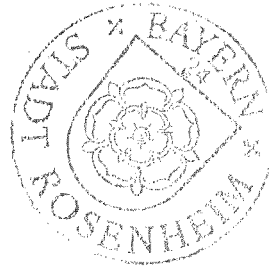
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Holunder



Anlagen

- Merkblatt Baugenehmigungsverfahren
- Bautafel
- Baubeginnsanzeige
- Nutzungsanzeige
- Meldebogen und Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung
- Infoblatt zur Schwarzarbeit sowie Einbruchschutz

VI. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim öffentlich bekannt gemacht.

Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 228/229 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr
Energiewirtschaft

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgegeben:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3008069316	Jakob Ranner	Martin Gaßner
Sparkassenbuch Nr. 3106611530	Johann Praschberger	Johann Praschberger

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 24.03.2010

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand